

S a t z u n g

Kleingärtnerverein e. V.

„Schwärzetal“

Neufassung vom 25.10.2020

SATZUNG

**Kleingärtnerverein e. V.
„Schwärzetal“
Rudolf-Breitscheid-Straße
16225 Eberswalde**

§ 1 Verein

1. Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein e. V. „Schwärzetal“. Er hat seinen Sitz in Eberswalde, ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/ Oder unter der Registernummer VR 2006 FF eingetragen und ist Mitglied im Bezirksverband der Kleingärtner Eberswalde und Umgebung e. V., nachfolgend „Verband“ genannt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens (Kleingärtnerie).

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Schaffung und Unterhaltung von Kleingärten gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) sowie die fachliche Beratung und Betreuung der Kleingärtner, insbesondere unter ökologischen Gesichtspunkten.
2. Er fördert
 - Die Ausgestaltung von Kleingartenanlagen als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen Grüns
 - Die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und kreativen Gestaltung der Freizeit durch gärtnerische Betätigung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kleingärtnerisch und fiskalisch gemeinnützige Zwecke im Sinne des BKleingG und des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 **Mitgliedschaft**

1. Der Verein kennt ordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der schriftlichen Ablehnung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Versammlung endgültig.
- Dem neuen Mitglied wird die Satzung des Vereins und die Gartenordnung des Verbandes ausgehändigt. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen und die Satzung und Gartenordnung anerkannt.

3. Ehrenmitgliedschaft

- Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich im Kleingartenwesen und/ oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zahlungen für den Verein befreit. Sie haben kein Stimmrecht.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt. Dieser ist bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der Austritt wird zum 31. Dezember des Geschäftsjahres wirksam.

- Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt, insbesondere mit Beiträgen, Umlagen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen länger als 3 Monate nach erfolgter Mahnung im Rückstand ist oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten zeigt.

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Einschreibens Einspruch beim Vorstand erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Versammlung nach Anhörung des vom Ausschluss betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

- Tod des Mitgliedes

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Es hat vor allem das Recht, sich zu allen Angelegenheiten, die Ziele und Aufgaben des Vereins betreffen, zu äußern und zur Willensbildung beizutragen, sich an der Arbeit des Vereins zu beteiligen und sachlich begründet Anträge gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einzubringen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und die festgelegten Beiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die die Kleingartenanlage und den Verein betreffen, termingerecht zu entrichten
 - sich loyal gegenüber anderen Vereinsmitgliedern zu verhalten und ein kreatives demokratisch geprägtes Vereinsleben zu unterstützen sowie zur Erhaltung der Anlagen beizutragen.

§ 5

Finanzierung des Vereins

1. Mitgliedsbeitrag/ Umlagen/ Aufnahmegebühr
 - Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen dürfen nur für einen außerplanmäßigen Finanzbedarf, der über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgeht, erhoben werden und dürfen pro Geschäftsjahr das 2-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten. Die Zahlungen haben bis zum 30. September des laufenden Jahres,

wenn der Vorstand keinen anderen Zeitpunkt festlegt, für das nachfolgende Geschäftsjahr zu erfolgen.

- Jedes neue Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, jedoch das 3-fache des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten darf.

2. Spenden/ Rücklagen

- Als fiskalisch gemeinnütziger Verein können Spenden entgegengenommen werden. Dafür ist eine Spendenquittung auszustellen, die den Namen und die Anschrift des Spenders enthalten muss.
- Der Verein ist berechtigt, Rücklagen für besondere Anlässe oder Anschaffungen zu bilden. Er hat diese mit konkreter Zweckbestimmung zu benennen. Die Schaffung freier Rücklagen ist unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen möglich.

3. Ordnungsgelder/ Mahngebühren/ Vereinsstrafen/ Sicherheitsleistung

- Gegenüber Mitgliedern können Ordnungsgelder, Mahngebühren, Vereinsstrafen verhängt werden. Die Höhe der Ordnungsgelder/ Verwarngelder/ Vereinsstrafen/ Sicherheitsleistung werden durch die MGV beschlossen und dürfen auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden und erweiterten Vorstand verlangt und durchgesetzt werden.
- So erlangte Einnahmen sind dem Satzungszweck zuzuführen.

§ 6

Organe des Vereins und deren Leitung

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der erweiterte Vorstand
- der Vorstand

Versammlungen und Sitzungen der Organe sind vom Vorsitzenden des Vorstands, oder seinem Stellvertreter oder einer vom Vorstand beauftragten Person zu leiten. Über Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane sind Protokolle anzufertigen, die durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben sind, ebenso Beschlüsse und Anlagen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen.
Der Verein kennt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Termine zur Mitgliederversammlung sind sechs Wochen vorher in den Schaukästen an den 5 Eingängen des Vereins bekanntzugeben.

3 x Rudolf – Breitscheid – Straße
1 x Mertensstraße
1 x Ruhlaer Straße

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindesten drei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgen. Soll die Mitgliederversammlung vom 01.10 – 31.03. des Folgejahres stattfinden, ist die Einladung schriftlich jedem Mitglied/ oder bei bekannter Mailadresse per mail zuzusenden.

Für Mitgliederversammlungen, die in der Zeit vom 01.04. – 30.09. stattfinden sollen, kann die Einladung durch Aushang in den dafür bestimmten Schaukästen bekannt gemacht werden. So fristgemäß vorgenommene Einladungen gelten als ordnungsgemäß vorgenommene Einladungen.

Für Mitgliederversammlungen, die eine Wahl, Abwahl oder Satzungsänderung zum Inhalt haben, gilt eine Frist von sechs Wochen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens zwei bis vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. So eingegangene Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln. Dadurch notwendige Ergänzungen der Tagesordnung sind zulässig.

3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend.
4. Beschlüsse zur Änderung der Satzung erfordern eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder. § 8 Ziff. 8 der Satzung bleibt davon unberührt. Bei der Notwendigkeit einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung aufgrund fehlender Beschlussfähigkeit gilt im Falle der Satzungsänderung eine notwendige Stimmenmehrheit von ebenfalls $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, dann jedoch der anwesenden Mitglieder.
5. Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Satzungsänderung

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichts der Revisionskommission
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
 - Beschlussfassung über die entgegengenommenen Berichte sowie Entlastung des Vorstandes
 - Wahl oder Abwahl, Zahl der Mitglieder des Vorstandes oder der Revisionskommission
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen und sonstigen finanziellen- und Arbeitsleistungen
 - Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung gestellte Anträge
 - Beschlussfassung über den Austritt aus dem Verband. Bei einer derartigen Mitgliederversammlung ist ein Vertreter des Verbandes vor Beschlussfassung anzuhören.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder einen schriftlichen Antrag mit Benennung des Verhandlungsgegenstandes und kurzer Begründung dies verlangen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung stattfinden.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 - 8 Mitgliedern

Geschäftsführender Vorstand

- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Fachberater
 - sowie mindestens 3 Mitgliedern, in Folge erweiterter Vorstand genannt
2. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Eine Blockwahl des Vorstandes oder Teilen des Vorstandes ist möglich.
 3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils im Sinne des § 26 BGB allein vertretungsberechtigt.
 4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen.
 5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- laufende Geschäftsführung des Vereins
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Kontrolle und Durchsetzung der Beschlüsse der gewählten Organe
- Bildung von Kommissionen und Berufung entsprechender Mitglieder

6. Der Vorstand ist ausschließlich ehrenamtlich tätig.

Den Mitgliedern des Vorstandes, erweiterten Vorstandes, der Revisionskommission oder ausgewählten Personen, die in Kommissionen tätig sind, kann eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden. Über die Zahlung und die maximale Höhe einer entsprechenden Zahlung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Bestimmungen gem. § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz sind einzuhalten.

7. Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen Satzung und Beschlüsse Ordnungsgelder zu verhängen. Die Ordnungsgelder dürfen eine Höhe von 50,00 € nicht überschreiten. Der Vorstand ist berechtigt, dazu eine Ordnungsverfügung zu erlassen, die die Kriterien für die Verhängung von Ordnungsgeldern benennt.

8. Der Vorstand ist ermächtigt, aus gesetzlichen Gründen notwendige, vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit geforderte oder vom Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangte redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen. Mitglieder sind über derartige Satzungsänderungen unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister zu informieren.

9. Beschlüsse des Vorstandes werden in einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, auch wenn nicht alle Funktionen besetzt sind.

Erweiterter Vorstand

1. Die Anzahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes wird in den Mitgliederversammlungen festgelegt. Sie werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
2. Über die Sitzung des erweiterten Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in der nächsten Beratung zu verlesen und mit Mehrheit zu bestätigen.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus maximal 3 Personen, die beratend bei der Beschlussfassung des Vorstandes zur Verfügung stehen und die Durchsetzung dieser kontrollieren.

§ 9

Kassenführung/ Revisionskommission

1. Der Vorstand ist für die Finanzen des Vereins verantwortlich. Die Kassenverwaltung und Rechnungslegung erfolgen durch den Schatzmeister mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Zahlungsverzug ist der Schatzmeister berechtigt, Mahngebühren zu erheben, die eine Höhe von 10,00 € pro Mahnung nicht überschreiten dürfen.
2. Die Revisionskommission überprüft die ordnungsgemäße Kassenführung und Verwendung der Mittel entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ein Vertreter der Revisionskommission ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und die Meinung der Revisionskommission in den Vorstandssitzungen einzubringen. Die Revisionskommission wird alle 4 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein, sie sind nicht weisungsgebunden. Die Revisionskommission besteht aus maximal drei Mitgliedern und hat jährlich mindestens zwei Kassenprüfungen durchzuführen.

§ 10

Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Verband

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagungsordnungspunkt – Auflösung des Kleingärtnervereins e.V. „Schwärzetal“ einberufen wurde. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 75 % der Vereinsmitglieder erforderlich. Der Verband ist zur Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.

Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht gegeben ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Diese Mitgliederversammlung ist berechtigt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit über die Auflösung des Vereins zu beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

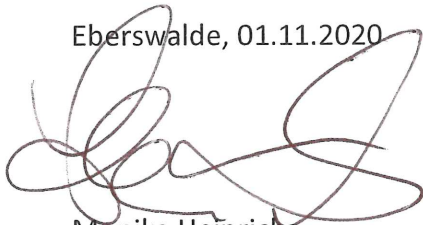
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an den Verband oder bei gleichzeitiger Auflösung desselben bzw. Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke an den übergeordneten Dachverband zu übergeben, der es ausschließlich und unmittelbar für kleingärtnerische und fiskalisch gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Verband, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 11
In-Kraft-Treten

Die Satzung des Vereins tritt im Innenverhältnis mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Ansonsten wird sie am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Beschluss der Neufassung gemäß Umlaufverfahren zum 25.10.2020.

Eberswalde, 01.11.2020



Monika Heinrichs
Vorsitzende


Schriftführer

Erhebung von Vereinsstrafen, Verwargelder, Sicherheitsleistung bei Neuverpachtung Aufnahmegebühr für neue Mitglieder

Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung vom 25.10.2020 bis auf Widerruf bevollmächtigt, Verstöße gemäß der beschlossenen Vereinsstrafen und Verwargelder gegen zuwiderhandelnde Mitglieder zu erheben.

Der Betrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Erhebung zu Zahlung fällig.

Gegen die Erhebung des Bußgeldes kann Widerspruch erhoben werden, welcher innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich beim Vorstand eingereicht werden muss.

Über den Einspruch entscheiden der geschäftsführende und erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb von 4 Wochen.

Das Ergebnis wird dem Vereinsmitglied schriftlich zugestellt.

Der erteilte Bescheid ist endgültig und nicht mehr anfechtbar.

Mit Aufnahme eines neuen Vereinsmitgliedes zwecks Neubegründung eines Pachtvertrages über einen Kleingarten wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung eine Sicherheitsleistung fällig in Höhe von

300,00 €

Aufnahmegebühr von neuen Mitgliedern pro Person
(Gemäß Mitgliederbeschluss vom 21.06.2025)

50,00 €

Nichtmitteilung von geänderten Adress- und Telefondaten
(zzgl. Kosten für Adressermittlung beim Landeseinwohneramt)

10,00 €

Befahren der Kleingartenanlage mit Kfz außerhalb der zulässigen Zeiten

15,00 €

Parken in der Anlage und außerhalb der vorgesehenen Parkflächen mit Kfz

20,00 €

Hundekot des eigenen Hundes auf Vereinswegen/ Plätzen nicht entsorgt

25,00 €

Ruhestörung, Beleidigung von Vereinsmitgliedern und Funktionären,
Störung des Vereinsfriedens

20,00 €

Aufstellen und Errichten von Baulichkeiten ohne Genehmigung des
Verpächters

50,00 €

Nichtsichern des Wasseranschlusses zum Zeitpunkt der Wasseranstellung
(Gemäß Mitgliederbeschluss vom 21.06.2025)

50,00 €

An- und Abstellen der Wasserversorgung (Hauptanschluss)

50,00 €

An- und Abklemmen der Versorgungsleitungen für Wasser und Strom
bei Nichtzahlung des Pächters jeweils

50,00 €

Entsorgung von Gartenabfällen und Unrat in der Kleingartenanlage
außerhalb des Kleingartens

25,00 €